

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Der Sundzoll.

I.

Leipzig, 28. Febr. Während auf den pariser Conferenzen über ein wichtiges Interesse unsers Handels und unserer Schifffahrt, die Befreiung der Donau von russischen Spermaßregeln, verhandelt wird, tagt in Kopenhagen eine andere Conferenz, welche über ein zweites, für unser Verkehrsweesen nicht minder wichtiges Verhältnis, den Sundzoll, entscheiden soll. Leider steht zu befürchten, daß hier wie dort die eigentlich berufenen Vertreter der deutschen Gesamtinteressen sich säumig finden lassen, und daß wir es Fremden zu verdanken haben werden, wenn diese Interessen dennoch zur Geltung kommen. Wenigstens der deutschen Presse aber kann man den Vorwurf nicht machen, daß sie es an Aufklärungen über diese für Deutschland so wichtige Angelegenheit oder an Mahnungen zu einer kräftigen Inangriffnahme derselben habe fehlen lassen. Eben jetzt wieder ist von derselben gewandten und sachkundigen Feder, welche schon 1854 diese Frage in einer besondern Flugschrift so überzeugend und eindringlich beleuchtete, eine Fortsetzung jener Beleuchtung, unter Bezugnahme auf die neuesten Vorgänge in der gedachten Angelegenheit, erschienen.* Wir folgen dieser Schrift in der nachstehenden Auseinandersetzung des gegenwärtigen Standes und des eigentlichen Sachverhalts der Sundzollfrage.

Bekanntlich hat zu den neuesten, von Dänemark selbst ausgegangenen Schritten zur Lösung dieser Frage den ersten Anstoß die energische Politik der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegeben, welche kurz und gut den im Jahre 1826 mit Dänemark geschlossenen Vertrag wegen des Sundzolls aufkündigten und dabei kategorisch die Ansicht aussprachen, daß mit dem Aufhören des Vertrags auch die Verpflichtung zur Zahlung des Zolls für sie aufhöre. Dies lenkte zuerst die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung und der Cabinetes Europas entschieden auf die Frage hin: auf welchem Rechte denn eigentlich der Sundzoll beruhe, und ob es denn nicht möglich sei, seinen rechtlichen Fortbestand mit Erfolg zu bestreiten; eine Frage, an welche man sich bisher, wenigstens praktisch (aus welchen Gründen, bleibe dahingestellt), noch niemals recht gewagt hatte. Und doch gibt es, nach der schlagenden Ausführung unsers Gewährsmanns, keinen einzigen wahrhaft stichhaltigen Rechtsgrund, auf welchen Dänemark sich berufen könnte. Ein dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Knuth, bekannte selbst gegen den Gesandten der Vereinigten Staaten im September 1848: „Das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen, bin ich nicht im Stande.“ Natürlich hat man diesen Minister desavouirt; allein man konnte für das Recht Dänemarks nichts Anderes anführen als dessen jahrhundertelange allgemeine Anerkennung, d. h. also die Verjährung. Höchstens wird zur Erklärung des geschichtlichen Ursprungs dieses Rechts von den Vertheidigern desselben beigebracht, daß im Mittelalter der Weg zur Ostsee als ein Transitweg durch das Land Dänemark betrachtet und also ein Meerstraßenzoll erlegt wurde, wie unzählige Flußzölle noch erlegt werden. Mit Recht bemerkt aber dagegen der Verfasser der Schrift: „Von der Verjährung kann keine Rede sein; denn die Verjährung hat nach Völkerrecht und Civilrecht keine andere natürliche Grundlage als die Vermuthung, daß ein ursprünglich gerechter Titel dem Besitzer das Eigenthum oder die Souveränität der Sache verliehen habe.“ Nun ist aber Dänemark jetzt nicht einmal mehr Herr über beide Ufer der Sundzollstraße; der Begriff einer Durchgangsabgabe fällt also von selbst hinweg. Ebenso wenig ist die Ostsee ein dänisches Binnenmeer, und wenn man auch ein Recht der Seesünderstaaten auf ein gewisses Seegebiet in ihrem Bereiche zugestehen wollte, so hat doch das neuere Seerecht die feste Regel aufgestellt, daß dieses Seeterritorium eines Staats nur so weit reiche als seine Kanonen. Dänemark kann aber den Sund nicht sperren, weil das gegenüberliegende Ufer nicht ihm, sondern Schweden gehört. Der Sundzoll, sagt der Verfasser, ist entstanden, wie so viele sogenannte historische Rechte, „in den Zeiten des Faustrechts und der rohesten Barbarei“ — „je nach den Umständen beruhete dessen Erhebung auf Raub oder als Gegenleistung auf Schutz gegen Raub“. Später traten an die Stelle der rohen Gewalt Staatsverträge von verschiedenen Staaten mit Dänemark, zum Theil mit der Absicht geschlossen, ihrer Schifffahrt durch Befreiung vom Zoll oder Erleichterungen desselben einen Vorsprung vor der anderer Staaten zu verschaffen. Aber diese ältern Verträge enthalten keine Spur der Anerkennung eines völkerrechtlichen Fundaments für das Princip des Zolls, und ebenso erkennt von allen Verträgen, die gegenwärtig mit fast allen civilisirten seefahrenden Nationen geschlossen worden sind, kein einziger Dänemark ein Urrecht oder ein ewigdauerndes Recht zur Sundzollerhebung zu. Alle Verträge sind auf Zeit geschlossen und kündbar; alle enthalten den völlig gleichlautenden Satz:

* „Der Sundzoll und der Welthandel“ (2. Lest; Leipzig, G. Mayer). Mit dem Motto: „Gutta cavat lapidem.“

„Schiffe und Waaren haben keine höhern Abgaben und Zölle im Sund und den Belten zu entrichten, als die am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig erlegen.“ Von selbst folgt daraus die Anwendung der ältern und neuern Conventionen auf Alle; mit derselben Gleichmäßigkeit wird Allen jede Ermäßigung zutheil, und der gänzliche Wegfall des Sundzolls, sollte auch nur Eine Nation solchen gutwillig erlangen oder erkämpfen, wird nothwendig Gemeingut Aller.

Aus diesem letzten, in der Schrift besonders hervorgehobenen Satz folgt nun aber zugleich, von wie großer Wichtigkeit die Aufkündigung des amerikanischen Vertrags mit Dänemark und die factische Nichtanerkennung des dänischen Rechtsanspruches auf Erhebung des Sundzolls nach Ablauf des Vertrags von Seiten der Vereinigten Staaten für alle andern, den Sund befahrenden Nationen sein würde. Es begreift sich nun auch, warum Dänemark sich so sehr beeilt, eine Sundzollconferenz zu berufen und dieser Vorschläge wegen einer Ablösung oder Capitalisirung des Sundzolls vorzulegen. Denn durch die Theilnahme an dieser Conferenz und das Eingehen auf die gemachten Vorschläge (möchten diese zu einem endlichen Ergebnisse führen oder nicht) erkannten die betreffenden Staaten das Recht Dänemarks auf die Erhebung des Sundzolls an und verzichteten stillschweigend auf eine Nachahmung des von den Vereinigten Staaten gegebenen Beispiels. Diese letztern begriffen das recht wohl und verweigerten deshalb ihre Theilnahme an der Conferenz, indem sie aber zugleich ihre volle Vereinnwilligung aussprachen, Dänemark im Wege der Capitalisirung für die von ihm zu Gunsten der Sundschifffahrt aufgewendeten Kosten (Erhaltung von Leuchttürmen u. dergl.) vollgültig zu entschädigen. Die europäischen Seestaaten, deren Angehörige den Sund befahren, haben die Conferenz besucht, deren Sitzungen am 4. Jan. d. J. eröffnet, alsbald aber wieder vertagt wurden, weil noch nicht das ganze, zur Beurtheilung des Thatverhältnisses nöthige Material beisammen war.

Wir verlassen hier für den Augenblick die Sundzollfrage, deren völkerrechtliche Seite uns durch die vorstehenden Ausführungen aus der gedachten vortrefflichen Schrift hinlänglich aufgeklärt scheint, behalten uns aber vor, auf zwei andere, nicht minder wichtige Seiten derselben, die commercielle und die politische, in einem zweiten Artikel zurückzukommen.

Deutschland.

Preußen. — Berlin, 27. Febr. Wir hören es heute von unterrichteter Seite als Thatsache bezeichnen, daß der Kaiser Napoleon den Wunsch, unmittelbar auf die soeben eröffneten Friedensconferenzen einen allgemeinen europäischen Congress folgen zu lassen, den europäischen Großmächten in vertraulicher Weise bereits zur Kenntniß habe bringen lassen. Die Absicht des Kaisers Napoleon ist dabei im Allgemeinen die, daß allen Veränderungen, welche seit 1815 in den politischen Verhältnissen Europas eingetreten sind, seitens der europäischen Großmächte eine gemeinsame Sanction gegeben werde, und daß der hierüber abzuschließende Act in allen denjenigen Punkten, in welchen derselbe abwicke von den frühern, den bisherigen politischen Verhältnissen Europas zugrunde liegenden Acten, künftighin gewissermaßen als Ausgangspunkt zu dienen hätte in Fragen des europäischen Rechts. Da es sich hier also nur um die Sanctionirung factisch bestehender und anerkannter Verhältnisse handelt, so ist nicht abzusehen, warum die europäischen Großmächte diesem Wunsch nicht bereitwillig entgegenkommen sollten. Was Preußen insbesondere betrifft, so dürfte die Bereitwilligkeit dazu hier wol unsomewhat vorauszusetzen sein, als das Verhältnis, in welches das Fürstenthum Neuenburg sich Preußen gegenüberstellen beliebt hat, zwar allerdings ein factisch bestehendes, aber kein anerkanntes Verhältnis ist, und zwar von keiner Seite. Wir glauben indessen, daß der Bethätigung dieser Bereitwilligkeit von westmächtllicher Seite ein wesentliches Hinderniß entgegengesetzt werden dürfte durch die Nichteinladung Preußens zu den Conferenzen. Die Hinzuziehung Preußens zur Theilnahme an dem Abschluß des eigentlichen Friedensacts, nach erfolgter Unterzeichnung der Friedenspräliminarien, würde hier wol kaum genügen; denn wir glauben allen Grund zu der Annahme zu haben, daß Preußen Anstand nehmen dürfte, einen Act zu unterzeichnen und mitzugarantiren, an dessen Beratungen es keinen Antheil genommen hat, und zwar deshalb nicht Antheil genommen hat, weil es, obgleich es zur vorherigen Erledigung alles Dessen, was von ihm als Bedingung der Theilnahme billigerweise gefordert werden konnte, bereit war, und gleichwol zur Theilnahme nicht eingeladen worden ist. Es bedarf wol kaum der Bemerkung, daß alles Das keinen Zusammenhang hat mit der Anerkennung der Thatsachen als solcher; diese Anerkennung versteht sich von selbst; es handelt sich in der Hauptsache eben um die für spätere möglichsten Eventualitäten höchst wichtige Mitgarantie, welche unter solchen Verhältnissen zu übernehmen Preußen, wie gesagt, Anstand nehmen dürfte. Die sich